

Entwurf

Zweite Verordnung zur Änderung der Barwert-Verordnung

A. Zielsetzung

Ermittlung des Barwerts nicht volldynamischer Versorgungsanrechte i.S. von § 1587a Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 BGB auf der Grundlage aktueller Annahmen über die Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten sowie deren weitere Entwicklung.

B. Lösung

Die Tabellen der Barwert-Verordnung werden für eine Übergangsphase bis zu der in Aussicht stehenden Strukturreform des Versorgungsausgleichs auf der Basis der gegenwärtig zur Verfügung stehenden biometrischen Grunddaten aktualisiert.

Die Barwert-Verordnung tritt nach Ablauf eines Übergangszeitraums, in dem eine grundlegende Neuausrichtung des Versorgungsausgleichs bei nicht volldynamischen Versorgungsanrechten erfolgen soll, außer Kraft.

C. Alternativen

Änderung des gesetzlichen Ausgleichsmechanismus des § 1587a Abs. 3, 4 BGB bereits vor der in Aussicht stehenden Strukturreform.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand: Keine.
2. Vollzugaufwand: Keinen.

E. Sonstige Kosten

Bei privaten Versorgungsträgern, die eine Realteilung nicht volldynamischer Versorgungsanrechte nicht vorsehen, wird in der Tendenz der Teil der Anrechte, der im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs zum Ausgleich gebracht werden kann, höher anzusetzen sein. Hieraus ergeben sich im Einzelfall Entlastungen im Bereich des verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs.

Entwurf

Zweite Verordnung zur Änderung der Barwert-Verordnung

Vom

Auf Grund des § 1587a Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 und Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Barwert-Verordnung vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „30“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „65“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Zahl „75“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Zahl „55“ durch die Zahl „80“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „3 vom Hundert“ durch die Wörter „6 vom Hundert, höchstens aber um 25 vom Hundert,“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „70“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Zahl „4,5“ durch die Zahl „3,5“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Angabe „4 vom Hundert“ durch die Angabe „3 vom Hundert“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Zahl „6“ durch die Zahl „6,5“ ersetzt.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „6 vom Hundert“ durch die Wörter „9,5 vom Hundert, höchstens aber um 50 vom Hundert,“ ersetzt.

- 3. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Außerkräftreten“ angefügt.
 - b) Dem bisherigen Wortlaut wird folgender Satz angefügt:

„Sie tritt am 31. Mai 2006 außer Kraft.“

- 4. Die Tabellen 1 bis 7 erhalten die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin der Justiz

Die Bundesministerin für Gesundheit und Soziale Sicherung

Tabelle 1

Barwert einer zumindest bis zum Leistungsbeginn nicht volldynamischen Anwartschaft auf eine lebenslange Versorgung wegen Alters und verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 2 Abs. 2)

| Lebensalter zum Ende der Ehezeit | Vervielfacher | Lebensalter zum Ende der Ehezeit | Vervielfacher |
|----------------------------------------|---------------|----------------------------------------|---------------|
| bis 25 | 1,3 | 45 | 3,8 |
| 26 | 1,4 | 46 | 4,0 |
| 27 | 1,5 | 47 | 4,2 |
| 28 | 1,5 | 48 | 4,4 |
| 29 | 1,6 | 49 | 4,6 |
| 30 | 1,7 | 50 | 4,9 |
| 31 | 1,8 | 51 | 5,1 |
| 32 | 1,9 | 52 | 5,4 |
| 33 | 2,0 | 53 | 5,7 |
| 34 | 2,1 | 54 | 6,0 |
| 35 | 2,2 | 55 | 6,3 |
| 36 | 2,3 | 56 | 6,6 |
| 37 | 2,5 | 57 | 6,9 |
| 38 | 2,6 | 58 | 7,3 |
| 39 | 2,7 | 59 | 7,6 |
| 40 | 2,9 | 60 | 8,0 |
| 41 | 3,0 | 61 | 8,4 |
| 42 | 3,2 | 62 | 8,8 |
| 43 | 3,4 | 63 | 9,3 |
| 44 | 3,6 | 64 | 9,9 |
| | | ab 65 | 10,2 |

Anmerkungen:

1. Für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 8 vom Hundert, mindestens jedoch auf die sich nach Tabelle 2 und der Anmerkung 1 hierzu ergebenden Werte, zu erhöhen; für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 5 vom Hundert, höchstens aber um 30 vom Hundert, zu kürzen.
2. Steigt der Wert der Versorgung ab Leistungsbeginn in gleicher Weise wie der Wert einer volldynamischen Versorgung, so sind die Werte dieser Tabelle um 65 vom Hundert zu erhöhen.

Tabelle 2

**Barwert einer zumindest bis zum Leistungsbeginn nicht volldynamischen Anwartschaft
auf eine lebenslange Versorgung wegen Alters
(§ 2 Abs. 3)**

| Lebensalter zum Ende der Ehezeit | | Vervielfacher | Lebensalter zum Ende der Ehezeit | | Vervielfacher |
|-------------------------------------|----|---------------|-------------------------------------|--|---------------|
| bis | 25 | 1,0 | 45 | | 3,1 |
| | 26 | 1,1 | 46 | | 3,3 |
| | 27 | 1,1 | 47 | | 3,5 |
| | 28 | 1,2 | 48 | | 3,7 |
| | 29 | 1,3 | 49 | | 3,9 |
| | 30 | 1,4 | 50 | | 4,1 |
| | 31 | 1,4 | 51 | | 4,4 |
| | 32 | 1,5 | 52 | | 4,7 |
| | 33 | 1,6 | 53 | | 5,0 |
| | 34 | 1,7 | 54 | | 5,3 |
| | 35 | 1,8 | 55 | | 5,6 |
| | 36 | 1,9 | 56 | | 5,9 |
| | 37 | 2,0 | 57 | | 6,3 |
| | 38 | 2,1 | 58 | | 6,7 |
| | 39 | 2,2 | 59 | | 7,2 |
| | 40 | 2,3 | 60 | | 7,6 |
| | 41 | 2,5 | 61 | | 8,1 |
| | 42 | 2,6 | 62 | | 8,7 |
| | 43 | 2,8 | 63 | | 9,2 |
| | 44 | 2,9 | 64 | | 9,9 |
| | | | ab 65 | | 10,2 |

Anmerkungen:

1. Für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 12 vom Hundert zu erhöhen; für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 9 vom Hundert, höchstens aber um 70 vom Hundert, zu kürzen.
2. Steigt der Wert der Versorgung ab Leistungsbeginn in gleicher Weise wie der Wert einer volldynamischen Versorgung, so sind die Werte dieser Tabelle um 80 vom Hundert zu erhöhen.

Tabelle 3

**Barwert einer zumindest bis zum Leistungsbeginn nicht volldynamischen Anwartschaft
auf eine lebenslange Versorgung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
(§ 2 Abs. 4)**

| <u>Lebensalter</u> <u>Zum Ende der Ehezeit</u> | <u>Vervielfacher</u> |
|---------------------------------------------------|----------------------|
| bis 29 | 0,8 |
| 30-39 | 1,3 |
| 40-45 | 1,9 |
| 46-51 | 2,5 |
| 52-60 | 3,0 |
| 61-62 | 2,3 |
| 63 | 1,4 |
| 64 | 0,5 |
| ab 65 | 0,3 |

Anmerkungen:

1. Für jedes Jahr, um das das Höchstalter für den Beginn der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 8 vom Hundert zu kürzen; für jedes Jahr, um das das Höchstalter nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 6 vom Hundert, höchstens aber um 25 vom Hundert, zu erhöhen.
2. Steigt der Wert der Versorgung ab Leistungsbeginn in gleicher Weise wie der Wert einer volldynamischen Versorgung, so sind die Werte dieser Tabelle um 70 vom Hundert zu erhöhen.
3. Der erhöhte Wert darf bei dieser Tabelle nicht den Vervielfacher übersteigen, der sich bei Anwendung der Tabelle 1 ergäbe.

Tabelle 4

**Barwert einer nur bis zum Leistungsbeginn volldynamischen Anwartschaft
auf eine lebenslange Versorgung wegen Alters und verminderter Erwerbsfähigkeit
(§ 3 Abs. 2)**

| Lebensalter zum Ende der Ehezeit | | Vervielfacher | Lebensalter zum Ende der Ehezeit | | Vervielfacher |
|-------------------------------------|----|---------------|-------------------------------------|--|---------------|
| bis | 25 | 9,0 | 45 | | 9,3 |
| | 26 | 9,0 | 46 | | 9,3 |
| | 27 | 9,0 | 47 | | 9,3 |
| | 28 | 9,0 | 48 | | 9,3 |
| | 29 | 9,0 | 49 | | 9,4 |
| | 30 | 9,0 | 50 | | 9,4 |
| | 31 | 9,0 | 51 | | 9,5 |
| | 32 | 9,0 | 52 | | 9,5 |
| | 33 | 9,1 | 53 | | 9,5 |
| | 34 | 9,1 | 54 | | 9,6 |
| | 35 | 9,1 | 55 | | 9,6 |
| | 36 | 9,1 | 56 | | 9,7 |
| | 37 | 9,1 | 57 | | 9,7 |
| | 38 | 9,1 | 58 | | 9,8 |
| | 39 | 9,1 | 59 | | 9,8 |
| | 40 | 9,2 | 60 | | 9,9 |
| | 41 | 9,2 | 61 | | 9,9 |
| | 42 | 9,2 | 62 | | 10,0 |
| | 43 | 9,2 | 63 | | 10,1 |
| | 44 | 9,2 | 64 | | 10,1 |
| | | | ab 65 | | 10,2 |

Anmerkung:

Für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 3,5 vom Hundert, mindestens jedoch auf die sich nach der Tabelle 5 und der Anmerkung hierzu ergebenden Werte, zu erhöhen; für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 3 vom Hundert, höchstens aber um 25 vom Hundert, zu kürzen.

Tabelle 5

**Barwert einer nur bis zum Leistungsbeginn volldynamischen Anwartschaft
auf eine lebenslange Versorgung wegen Alters
(§ 3 Abs. 3)**

| Lebensalter zum Ende der Ehezeit | | Vervielfacher | Lebensalter zum Ende der Ehezeit | |
|-------------------------------------|--|---------------|-------------------------------------|------|
| bis 25 | | 7,7 | 45 | 8,1 |
| 26 | | 7,7 | 46 | 8,1 |
| 27 | | 7,7 | 47 | 8,2 |
| 28 | | 7,7 | 48 | 8,2 |
| 29 | | 7,7 | 49 | 8,3 |
| 30 | | 7,7 | 50 | 8,3 |
| 31 | | 7,8 | 51 | 8,4 |
| 32 | | 7,8 | 52 | 8,4 |
| 33 | | 7,8 | 53 | 8,5 |
| 34 | | 7,8 | 54 | 8,6 |
| 35 | | 7,8 | 55 | 8,7 |
| 36 | | 7,8 | 56 | 8,8 |
| 37 | | 7,8 | 57 | 9,0 |
| 38 | | 7,9 | 58 | 9,1 |
| 39 | | 7,9 | 59 | 9,3 |
| 40 | | 7,9 | 60 | 9,5 |
| 41 | | 7,9 | 61 | 9,6 |
| 42 | | 8,0 | 62 | 9,8 |
| 43 | | 8,0 | 63 | 10,0 |
| 44 | | 8,0 | 64 | 10,1 |
| | | | ab 65 | 10,2 |

Anmerkung:

Für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 6 vom Hundert zu erhöhen; für jedes Jahr, um das der Beginn der Altersrente nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 6,5 vom Hundert, höchstens aber um 60 vom Hundert, zu kürzen.

Tabelle 6

**Barwert einer nur bis zum Leistungsbeginn volldynamischen Anwartschaft
auf eine lebenslange Versorgung wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
(§ 3 Abs. 4)**

| <u>Lebensalter</u> zum Ende der Ehezeit | <u>Vervielfacher</u> |
|--------------------------------------------|----------------------|
| bis 29 | 4,4 |
| 30-39 | 4,5 |
| 40-45 | 4,5 |
| 46-51 | 4,5 |
| 52-60 | 4,0 |
| 61-62 | 2,6 |
| 63 | 1,5 |
| 64 | 0,6 |
| ab 65 | 0,3 |

Anmerkungen:

1. Für jedes Jahr, um das das Höchstalter für den Beginn der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vor der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 10 vom Hundert zu kürzen; für jedes Jahr, um das das Höchstalter nach der Vollendung des 65. Lebensjahres liegt, sind die Werte dieser Tabelle um 9,5 vom Hundert, höchstens aber um 50 vom Hundert, zu erhöhen.
2. Der erhöhte Wert darf bei dieser Tabelle jedoch nicht den Vervielfacher übersteigen, der sich bei Anwendung der Tabelle 4 ergäbe.

Tabelle 7

**Barwert einer bereits laufenden lebenslangen und zumindest ab Leistungsbeginn
nicht volldynamischen Versorgung
(§ 5)**

| Lebensalter zum Ende der Ehezeit | | Vervielfacher | Lebensalter zum Ende der Ehezeit | |
|-------------------------------------|----|---------------|-------------------------------------|------|
| bis | 25 | 10,3 | 55 | 11,2 |
| | 26 | 10,4 | 56 | 11,2 |
| | 27 | 10,5 | 57 | 11,2 |
| | 28 | 10,5 | 58 | 11,1 |
| | 29 | 10,6 | 59 | 11,1 |
| | 30 | 10,6 | 60 | 11,0 |
| | 31 | 10,6 | 61 | 10,9 |
| | 32 | 10,7 | 62 | 10,7 |
| | 33 | 10,7 | 63 | 10,5 |
| | 34 | 10,7 | 64 | 10,3 |
| | 35 | 10,7 | 65 | 10,0 |
| | 36 | 10,7 | 66 | 9,8 |
| | 37 | 10,7 | 67 | 9,5 |
| | 38 | 10,7 | 68 | 9,2 |
| | 39 | 10,8 | 69 | 8,9 |
| | 40 | 10,8 | 70 | 8,6 |
| | 41 | 10,8 | 71 | 8,3 |
| | 42 | 10,8 | 72 | 8,0 |
| | 43 | 10,8 | 73 | 7,7 |
| | 44 | 10,9 | 74 | 7,4 |
| | 45 | 10,9 | 75 | 7,1 |
| | 46 | 10,9 | 76 | 6,9 |
| | 47 | 11,0 | 77 | 6,6 |
| | 48 | 11,0 | 78 | 6,3 |
| | 49 | 11,0 | 79 | 6,0 |
| | 50 | 11,1 | 80 | 5,7 |
| | 51 | 11,1 | 81 | 5,5 |
| | 52 | 11,1 | 82 | 5,2 |
| | 53 | 11,2 | 83 | 5,0 |
| | 54 | 11,2 | 84 | 4,8 |
| | | | ab 85 | 4,5 |

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Grundsatz

Dem Versorgungsausgleich unterliegen qualitativ unterschiedliche Versorgungsanrechte, die in einer Gesamtbilanz erfasst und grundsätzlich durch die Übertragung oder Begründung von Anrechten in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgeglichen werden. Dies macht eine Angleichung der verschiedenartigen Versorgungsanrechte erforderlich, um sie mit ihrem wirklichen Wert erfassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung zum Ausgleich bringen zu können. Bei der Wertermittlung konzentriert sich das Gesetz auf den Ausgleich einer unterschiedlichen Dynamik zwischen den verschiedenen Versorgungsanrechten und knüpft damit an deren bedeutsamsten qualitativen Unterschied an. Die Vergleichbarmachung (Umwertung) der Versorgungsanrechte erfolgt auf der Basis der als Maßstabsversorgung herangezogenen regeldynamischen gesetzlichen Rentenversicherung i.S. von § 1587a Abs. 2 Nr. 2 BGB. Der Umwertung unterliegen die Versorgungsanrechte, die nicht wenigstens annähernd wie Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Beamten-, Richter- und Soldatenversorgung der Entwicklung der Arbeitseinkommen folgen (nicht volldynamische Versorgungsanrechte), insbesondere also Versorgungsanrechte der betrieblichen oder berufsständischen Altersversorgung.

Die Umwertung der nicht volldynamischen Anrechte geschieht nach § 1587a Abs. 3 und 4 BGB auf der Grundlage ihres Kapitalwerts, indem aus diesem Wert die Regelaltersrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten errechnet wird, die sich ergäbe, wenn bei Ende der Ehezeit dieser Kapitalwert als Beitrag in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt würde. Kapitalwert ist grundsätzlich das individuelle Deckungskapital oder eine vergleichbare Deckungsrücklage, subsidiär der Barwert als aktueller Wert aller künftig möglichen Leistungen, die nach statistischer Wahrscheinlichkeit aus einem Versorgungsverhältnis zu erbringen sein werden.

2. Versicherungsmathematische Konkretisierung durch die Barwert-Verordnung

Der Konkretisierung der barwertbezogenen Umwertungsanordnung des Gesetzes dient die von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates auf der Grundlage von § 1587a Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 BGB erlassene Verordnung zur Ermittlung des Barwerts einer auszugleichenden Versorgung nach § 1587a Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Barwert-Verordnung) vom 24. Juni 1977 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998). Die Barwert-Verordnung stellt versicherungsmathematisch errechnete Faktoren für die Ermittlung des Kapitalwerts nicht volldynamischer Versorgungsanrechte, denen kein individuelles Deckungskapital zu Grunde liegt, zur Verfügung. Diese sind für die Familiengerichte verbindlich, weil das Verfahren des Versorgungsausgleichs bei den von § 1587a Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 BGB erfassten Massenversorgungen aus Gründen einer einheitlichen und einfachen Rechtsanwendung auf Typisierungen auf der Basis legislatorisch legitimierter Wertungen zugeschnitten ist.

Die Barwert-Verordnung unterscheidet zwischen Anrechten in der Anwartschafts- und in der Leistungsphase, wobei sie bei Anwartschaften nach dem Spektrum versorgungsausgleichsrechtlich relevanter Leistungen differenziert. Da der Barwert ein Pendant des Deckungskapitals sein soll und daher den aktuellen Kapitalwert künftiger Leistungsverpflichtungen abbildet, liegen der Barwert-Verordnung u.a. Annahmen über die langfristige Kapitalmarkttrendite, über die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Leistungsfalls sowie über die Dauer der Leistungsverpflichtung (Sterbe- und Invalidisierungswahrscheinlichkeiten) zu Grunde.

3. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs

Der Bundesgerichtshof hat mit seiner Entscheidung vom 5. September 2001 (BGHZ 148, 351 = FamRZ 2001, 1695) festgestellt, dass die der Barwert-Verordnung zu Grunde liegenden biometrischen Grunddaten veraltet sind und damit insbesondere der gestiegenen Lebenserwartung von Personen im erwerbsfähigen Alter nicht Rechnung tragen. Die Barwert-Verordnung ist damit in grundrechtsrelevanter Weise nicht mehr geeignet, eine dem tatsächlichen Wert der auszugleichenden Anrechte angemessene Wertermittlung sicherzustellen. Hieraus hat der Bundesgerichtshof den Schluss gezogen, dass die Verordnung - beschränkt auf die Bewertung noch nicht realisierter Ansprüche - grundsätzlich nur noch für eine Übergangszeit, die am 31. Dezember 2002 ausgelaufen ist, anwendbar sei. Zugleich hat er seine Erwartung ausgedrückt, dass es - zumindest in Form einer vorläufigen Regelung - zu einer „legislativen Abhilfe“ komme; der Normgeber sei aufgefordert, die Barwert-Verordnung an die „geänderten tatsächlichen Verhältnisse anzupassen“.

4. Lösung

4.1 Teilaktualisierung der Barwert-Verordnung

Dem sich aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ergebenden unmittelbaren Handlungsbedarf soll mit dem vorliegenden Entwurf durch eine Fortschreibung und Teilaktualisierung der Barwert-Verordnung für die Zeit bis zum Inkrafttreten der in Aussicht genommenen Strukturreform Rechnung getragen werden. Die Strukturreform soll eine grundlegende Neuordnung des Ausgleichs nicht volldynamischer Versorgungsansprüche zum Gegenstand haben. Die jetzt vorgeschlagene Neuregelung hat den Charakter von Übergangsrecht und beschränkt sich auf die vom Bundesgerichtshof geforderte Berücksichtigung aktueller biometrischer Grunddaten. Alle übrigen auf den Barwert eines Anrechts Einfluss nehmenden Bestimmungsgrößen und Festlegungen des geltenden Rechts (Rechnungszins, Rentendynamik, Absehen von einer Geschlechterdifferenzierung) bleiben unverändert; Änderungen in der Struktur der Barwert-Verordnung (etwa in Bezug auf die Erfassung minder- oder superdynamischer Wertentwicklungen) unterbleiben gleichfalls.

4.2 Inhaltliche Beschränkungen der Novelle

Die Beschränkung auf eine Teilaktualisierung der Barwert-Verordnung erklärt sich vornehmlich aus dem dringlichen Bedürfnis der familienrechtlichen Praxis nach einer baldigen sowie gesicherten Arbeits- und Entscheidungsgrundlage im Bereich des Ausgleichs nicht volldynamischer Versorgungsansprüche, denen kein individuelles

Deckungskapital zu Grunde liegt, nach dem Unwirksamwerden der Barwert-Verordnung.

Die gelegentlich geforderte Änderung sonstiger Parameter begegnet zum Teil aber auch inhaltlichen Bedenken. Diese Bedenken betreffen die Forderung nach einer Änderung des Rechnungszinses von zurzeit 5,5%. Bei einer versicherungsmathematisch verstandenen Definition von Barwerten als kapitalwertbezogenen und damit zinsabhängigen Rechengrößen kann die zurzeit gedämpfte Dynamik von Anrechten aus der gesetzlichen Rentenversicherung keinen Anlass zu einer Korrektur des Rechnungszinses geben. Soweit sich aus der Differenz zwischen Zins und Einkommensdynamik bei der Umwertung nicht volldynamischer Anrechte Wertveränderungen ergeben, so ist dies eine zwingende Konsequenz daraus, dass der unter Berücksichtigung der Zinswirkung ermittelte Kapitalwert rechnerisch in ein umlagefinanziertes System transferiert wird, in dem an die Stelle des Zinses (zurzeit) eine modifizierte Bruttoeinkommensdynamik tritt. Hierbei handelt es sich nicht um eine Besonderheit der Barwert-Verordnung, sondern um ein Problem des an Kapitalwerten orientierten gesetzlichen Umwertungsmechanismus, dem nicht durch eine diskretionäre Bestimmung des Rechnungszinses abgeholfen werden kann.

Aber auch unter Berücksichtigung der für die Bestimmung des Rechnungszinses maßgebenden volkswirtschaftlichen Orientierungsgrößen kann der dem geltenden Recht zu Grunde liegende Zins nicht als realitätsfremd angesehen werden. Dieser Beurteilung ist angesichts des Umstandes, dass sich der versorgungsausgleichsrechtliche Teilungsgegenstand regelmäßig über Jahrzehnte hinweg entwickelt, nicht eine lediglich punktuelle und auf die aktuellen Verhältnisse bezogene, sondern langfristige Betrachtung zu Grunde zu legen (OLG Koblenz, FamRZ 1985, 293; vgl. hierzu auch Ruland, Betriebsberater 41/2002, I). Vor diesem Hintergrund erweist sich der Rechnungszins als ein allgemein gebräuchlicher, auf Grund langfristiger Beobachtung gewonnener und für die Zukunft erwarteter Diskontierungssatz für die Feststellung des aktuellen Zeitwerts künftiger Verpflichtungen (vgl. BFHE 98, 28, 29 f.). Diese Einschätzung wird bereits durch eine immer noch eher kurzfristig orientierte, allerdings konjunkturelle Sonderentwicklungen ausgleichende Betrachtung untermauert: So schwankten z.B. die von der Bundesbank festgestellten Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen und Anleihen der deutschen öffentlichen Hand während der Zeit von 1990 bis 2002 zwischen 3,7% und 9,1% (vgl. hierzu auch Statistisches Jahrbuch 2002 für die Bundesrepublik Deutschland, S. 332), während die tägliche Rendite von Bankschuldverschreibungen während dieses Zeitraums zwischen 3,6% und 9,2% lag. Auch betrug die Reinverzinsung der Kapitalanlagen der deutschen Lebensversicherungsunternehmen in den Jahren 1992 bis 2001 zwischen 6,0% und 7,6% (vgl. Geschäftsbericht des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen 1996, B 17 und 2001, B 19). Dies alles rechtfertigt es, den der Barwert-Verordnung zu Grunde liegenden Rechnungszins nicht auf Grund momentaner Kapitalmarktverhältnisse zu korrigieren.

4.3 Alternativen

Gesetzgeberische Maßnahmen im Sinne einer Modifikation des gesetzlichen Bewertungs- und Ausgleichssystems sind kurzfristig nicht realisierbar und kommen angesichts des dringenden Neuregelungsbedarfs nicht in Betracht.

5. Versicherungsmathematische Grundlagen der Novelle

Die Neuberechnung der Tabellen 1 bis 7 der Barwert-Verordnung baut auf den im Jahre 1998 veröffentlichten Richttafeln von Prof. Klaus Heubeck auf. Diese Richttafeln sind konzipiert für eine Anwendung in der betrieblichen Altersversorgung. Sie eignen sich daher für die Ermittlung der Barwerte von Versorgungsanwartschaften und bereits laufenden Leistungen i.S. von § 1587a Abs. 3 und 4 BGB.

Die Grunddaten hinsichtlich Sterblichkeit und Invalidisierungshäufigkeit beruhen u.a. auf bis zum Jahre 1998 bekannten und verfügbaren Statistiken der betrieblichen Altersversorgung, der gesetzlichen Rentenversicherung sowie des Statistischen Bundesamtes. Eine Veränderung der Sterblichkeiten ist für die nächsten etwa 20 bis 30 Jahre projiziert und in den verwendeten Sterblichkeitsraten berücksichtigt.

Es wird im Grundsatz davon ausgegangen, dass der nominale Wert der nicht volldynamischen Versorgungsansprüche mit der Dauer der aktiven Zugehörigkeit zum Versorgungssystem steigt. Für laufende Leistungen ist monatlich vorschüssige Zahlung unterstellt.

Anhand dieser Grundannahmen sind altersspezifische Barwerte für verschiedene Arten von Versorgungsansprüchen nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet und in den Tabellen 1 bis 7 zusammengefasst worden.

6. Kosten

6.1 Kosten der öffentlichen Haushalte

Durch die Änderung der Barwert-Verordnung entstehen für Bund, Länder und Gemeinden sowie für die öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau sind nicht zu erwarten, da durch eine Aktualisierung versicherungsmathematischer Bewertungsgrundsätze nur die Verteilung der Versorgungsansprüche zwischen den Ehegatten neu geregelt wird.

6.2 Sonstige Kosten

Die Berücksichtigung aktueller biometrischer Grunddaten führt zu einer Erhöhung des Barwerts der auszugleichenden Versorgungsansprüche und hat höhere Bewertungsansätze im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich zur Folge. Damit wird ein unter Umständen erforderlicher komplementärer schuldrechtlicher Versorgungsausgleich zurückgedrängt. In diesem, nicht näher zu quantifizierenden Umfang werden die betrieblichen Versorgungsträger von der Verpflichtung freigestellt, bei Tod des Ausgleichsverpflichteten nach Maßgabe von § 3a VAHRG eine verlängerte schuldrechtliche Ausgleichsrente zahlen zu müssen.

7. Frauenpolitische Bedeutung

In der weit überwiegenden Zahl der Fälle kommt der Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigten Frauen zugute. Die Neuregelung führt zu höheren Bewertungsansätzen im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich. Sie hat damit in typischen Fällen eine im Vergleich zum bisherigen Recht verbesserte soziale Absicherung von Frauen zur Konsequenz.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Barwert-Verordnung)

Artikel 1 enthält die Änderungen der Barwert-Verordnung.

Zu Nummer 1 (§ 2)

Durch Nummer 1 wird § 2 geändert, soweit dies zur Anpassung der darin enthaltenen, auf versicherungsmathematischen Grundlagen beruhenden Rechengrößen an die aktuellen biometrischen Grunddaten erforderlich ist.

Wegen der aktualisierten Grunddaten - insbesondere wegen der verlängerten Lebenserwartung - ergeben sich nicht nur andere Barwerte für eine Versorgungsanwartschaft, sondern auch geänderte Zu- und Abschläge zur Berücksichtigung der vom Alter 65 abweichenden Endalter einschließlich der maximalen Zu- oder Abschläge; ebenso ergibt sich für die Berücksichtigung einer in der Leistungsphase vorliegenden Volldynamik ein geänderter Zuschlag. Diese neuen Werte werden in § 2 für zumindest in der Anwartschaftsphase nicht volldynamische Versorgungsanwartschaften geregelt.

Für ein zumindest in der Anwartschaftsphase nicht volldynamisches Versorgungsanrecht wegen Alters und verminderter Erwerbsfähigkeit werden in Absatz 2 Satz 3 die maximale Kürzung der Tabellenwerte wegen nach dem Alter 65 liegender Endalter und in Satz 4 die Erhöhung wegen einer in der Leistungsphase vorliegenden Volldynamik geregelt.

Für ein zumindest in der Anwartschaftsphase nicht volldynamisches Versorgungsanrecht wegen Alters werden in Absatz 3 Satz 2 die Anhebung der Tabellenwerte wegen vor dem Alter 65 liegender Endalter und in Satz 3 deren maximale Kürzung sowie in Satz 4 die Erhöhung wegen einer in der Leistungsphase vorliegenden Volldynamik geregelt.

Für ein zumindest in der Anwartschaftsphase nicht volldynamisches Versorgungsanrecht nur wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden in Absatz 4 Satz 2 die Kürzung der Tabellenwerte wegen vor dem Alter 65 liegender Endalter und in Satz 3 deren Anhebung wegen nach dem Alter 65 liegender Endalter und deren maximale Erhöhung sowie in Satz 4 die Erhöhung wegen einer in der Leistungsphase vorliegenden Volldynamik geregelt.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Durch Nummer 2 wird § 3 geändert, soweit dies zur Anpassung der darin enthaltenen, auf versicherungsmathematischen Grundlagen beruhenden Rechengrößen an die aktuellen biometrischen Grunddaten erforderlich ist.

Wegen der aktualisierten Grunddaten - insbesondere wegen der verlängerten Lebenserwartung - ergeben sich nicht nur andere Barwerte für eine Versorgungsanwartschaft, sondern auch geänderte Zu- und Abschläge zur Berücksichtigung der vom Alter 65 abweichenden Endalter einschließlich der maximalen Zu- oder Abschläge; ebenso ergibt sich für die Berücksichtigung einer in der Leistungsphase vorliegenden Volldynamik ein geänderter Zuschlag. Diese neuen Werte werden in § 3 für nur in der Anwartschaftsphase volldynamische Versorgungsanwartschaften geregelt.

Für ein nur in der Anwartschaftsphase volldynamisches Versorgungsanrecht wegen Alters und verminderter Erwerbsfähigkeit werden in Absatz 2 Satz 2 die Erhöhung der Tabellenwerte wegen vor dem Alter 65 liegender Endalter und in Satz 3 die Kürzung sowie deren maximaler Wert wegen nach dem Alter 65 liegender Endalter geregelt.

Für ein nur in der Anwartschaftsphase volldynamisches Versorgungsanrecht wegen Alters wird in Absatz 3 Satz 3 die Kürzung der Tabellenwerte wegen nach dem Alter 65 liegender Endalter geregelt.

Für ein nur in der Anwartschaftsphase volldynamisches Versorgungsanrecht wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden in Absatz 4 Satz 2 die Kürzung der Tabellenwerte wegen vor dem Alter 65 liegender Endalter und in Satz 3 deren Anhebung wegen nach dem Alter 65 liegender Endalter sowie deren maximale Erhöhung geregelt.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Mit Nummer 3 tritt an die Stelle der gegenstandslos gewordenen Berlin-Klausel eine Regelung, die nicht nur – wie das bisherige Recht - das Inkrafttreten, sondern zugleich auch das Außerkrafttreten der Barwert-Verordnung zum Inhalt hat. Damit wird der Übergangscharakter der Neuregelung im Hinblick auf die in Aussicht stehende Strukturreform des Versorgungsausgleichs, in deren Mittelpunkt eine Neuordnung des Ausgleichs nicht volldynamischer Versorgungsanrechte stehen soll, verdeutlicht. Die Geltungsdauer der Barwert-Verordnung ist auf einen Übergangszeitraum von etwa drei Jahren begrenzt.

Zu Nummer 4 (Tabellen)

Nummer 4 ersetzt die bisherigen Tabellen durch neue Tabellen, die auf den aktualisierten Grunddaten beruhen und in Form von Anmerkungen die Änderungen in den §§ 2 und 3 inhaltlich nachvollziehen.

Die Werte der Tabellen 1 bis 3 beziehen sich auf eine zumindest in der Anwartschaftsphase nicht volldynamische Anwartschaft, deren nominale Höhe letztmalig im Alter 65 auf den Betrag 1 steigt. Eine Änderung dieser Barwerte wegen davon abweichender Endalter und/oder einer Volldynamik in der Leistungsphase wird durch Zu- oder Abschläge zu den in den Tabellen angegebenen Werten berücksichtigt. Bei der Berechnung der Höhe dieser Zu- oder Abschläge wegen abweichender Endalter sind typisierend die Alter 60 Jahre und 67 Jahre angenommen worden. Maximale Werte für Zu- oder Abschläge sind aus dem Endalter 75 Jahre abgeleitet.

Die Werte der Tabellen 4 bis 6 beziehen sich auf in der Anwartschaftsphase volldynamische, aber in der Leistungsphase nicht volldynamische Anwartschaften, deren nominale Höhe letztmalig im Alter 65 auf den Betrag 1 steigt. Änderungen der angegebenen Barwerte wegen davon abweichender Endalter werden wie bei den Tabellen 1 bis 3 durch Zu- oder Abschläge berücksichtigt.

Die Tabelle 7 bezieht sich auf bereits laufende nicht volldynamische Leistungen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Sie soll zur Vermeidung einer Geltungslücke mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt wirksam werden, bis zu dem die Barwert-Verordnung in ihrer bisherigen Fassung der Bewertung von Versorgungsanrechten im Anwartschaftsstadium zu Grunde zu legen war.